



# Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol  
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter  
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28  
[amtsleiter@assling.at](mailto:amtsleiter@assling.at)

UID: ATU 51964708

**Zahl:** 004-1/14-019/2023

**Assling, 29.12.2023**

## ***NIEDERSCHRIFT*** ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Dienstag, den 19.12.2023  
Beginn: 19:30 Uhr  
Ende: 21:40 Uhr  
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

### **Anwesend:**

#### Bürgermeister:

Reinhard Mair

#### Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

#### Gemeindevorstände:

Thaddäus Stocker

Richard Walder

#### Gemeinderäte:

Tobias Bodner

Thomas Eder

Johann Gamper

Waltraud Holzer

Thomas Lukasser

#### Ersatzmitglieder:

Dietmar Mairer

Franz Pargger

Vertretung für Frau Rebecca Berger

Vertretung für Herrn Walter Schwarz

#### Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

### **Abwesend:**

#### Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair

entschuldigt

#### Gemeinderäte:

Rebecca Berger

entschuldigt

Walter Schwarz

entschuldigt

Isabella Unterweger

entschuldigt

## **Tagesordnung:**

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 21.11.2023
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über den vom Bürgermeister verfassten und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Jahresvoranschlag der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2024
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 106 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung
- 6) Beratung und Beschlussfassung betreffend Sondertilgung Darlehen Turler Feld
- 7) Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben der Elementarschäden von August 2023
- 8) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Teilungsplans GZ 972/2020H vom 11.04.2023 DI Neumayr - Turler Feld
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Teilungsplans GZ 972/2020K vom 06.07.2023 DI Neumayr - Turler Feld
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3468/2023 DI Neumayr - Thal-Wilfern
- 11) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/12, 909/22 und 909/23, KG Oberassling, Sonnenhang - Beharrungsbeschluss
- 12) Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines geänderten Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602, KG Unterassling, Brüder Theurl GmbH
- 13) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Warscher Schützenkompanie Assling um einen Förderbeitrag zum Trachtenankauf
- 14) Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Scheuersaugmaschine für Gemeindegebäude
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Tarifordnung für die FF-Assling
- 16) Anträge, Anfragen, Allfälliges

### **Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Der Bürgermeister beschließt die Anwesenden und teilt mit, dass die Gemeinderäte Isabella Unterweger, Rebecca Berger, Franz Kirchmair und Walter Schwarz sich entschuldigt haben. Für Rebecca Berger ist Ersatzgemeinderat Dietmar Mairer und für Walter Schwarz ist Ersatzgemeinderat Franz Pargger anwesend. Somit sind 11 Gemeinderäte anwesend und ist die Beschlussfähigkeit damit gegeben.

### **Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 21.11.2023**

Der Bürgermeister bringt vor, dass betreffend der Niederschrift vom 21.11.2023 unter TOP 12 betreffend der neuerlichen Änderung des Servitutsvertrages mit der Brüder Theurl GmbH ergänzt werden sollte, dass es sich dabei um den Verbindungsweg zur THI handelt. Sonst erfolgen keine Wortmeldungen und wird die Sitzungsniederschrift vom 21.11.2023 von den Anwesenden genehmigt.

### **Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse**

#### **e5 Klima-Mobilausschuss:**

Obmann Harald Stocker berichtet vom Treffen mit Vertretern der Energieagentur Tirol wegen des Energieleitbildes der Gemeinde Assling. 2011 wurde das Energieleitbild für die Gemeinde Assling erstellt und ist dieses nun mit dem Gemeinderat zu aktualisieren. Diesbezüglich wird es einen Workshop geben – der Termin dafür wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Weiters berichtet er wegen des Austrittes der Gemeinde Virgen aus dem e5-Programm – diesbezüglich wird es noch eine Besprechung mit den Vertretern der Energieagentur Tirol geben.

#### **Überprüfungsausschuss:**

Obmann Thaddäus Stocker berichtet, dass die 4. Quartalsprüfung durchgeführt wurde.

#### **Lebensraum Assling Ausschuss:**

Franz Kirchmair und Tobias Bodner besuchten in Schlierbach das Seminar „Lebendige Ortskerne“. Es wird als nächstes mit dem Regionalmanagement ein Projekt ausgearbeitet, in dem die Nachnutzung alten FF-Hauses geklärt werden soll.

#### **Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über den vom Bürgermeister verfassten und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten Jahresvoranschlag der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2024**

Der Vorsitzende berichtet, dass in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 der Haushaltsplan der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2024 in der Gemeindekanzlei in Assling zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt hat und in der Zeit keine Stellungnahmen eingelangt sind. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Bürgermeister verfassten, in der Zeit vom 04.12.2023 bis einschließlich 18.12.2023 in der Gemeindekanzlei in Assling zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegten und hinsichtlich der vom Gemeinderat zusätzlich gefassten Beschlüsse ergänzten Haushaltsplan der Gemeinde Assling für das Rechnungsjahr 2024 wie folgt festzusetzen:

**NETTOERGEBNIS ERGEBNISHAUSHALT: EUR - 668.900,00**

**GELDFLUSS AUS DER VORANSCHLAGSWIRKSAMEN GEBARUNG: EUR - 137.000,00**

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung des Unterschiedsbetrages nach § 106 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung**

Der Vorsitzende stellt an den Gemeinderat den Antrag, den Unterschiedsbetrag wie bisher mit EUR 25.000,00 festzusetzen.

#### **Beschluss**

Das Ausmaß der Abweichung bzw. des Unterschiedes zwischen der Summe der vorgeschriebenen Beträge (Haushaltsplan) und der in der Jahresrechnung ausgewiesenen Beträge im Sinne des § 106 Abs 1 TGO, LGBl Nr 36/2001 in der derzeit geltenden Fassung, wird mit EUR 25.000,00 festgesetzt.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung betreffend Sondertilgung Darlehen Turler Feld**

Die für 2024 zugesagte Bedarfszuweisung aus dem GAF für das Projekt „Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld“ in Höhe von € 200.000,00 wird lt. Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Gemeinden, bereits im Dezember 2023 ausbezahlt.

Es wird eine Sondertilgung des Darlehens für das Turlerfeld vorgeschlagen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass die vorzeitige Auszahlung der Bedarfszuweisung an GAF-Mitteln idHv. € 200.000,00 für das Projekt „Erschließung Siedlungsgebiet Turler Feld“ für eine Sondertilgung des Darlehens für das Turlerfeld verwendet wird.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

#### **Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über Ausgaben der Elementarschäden von August 2023**

Der Bürgermeister erläutert den Erhebungsbericht der Agrar Lienz betreffend der Schäden am 24.08.2023 an diversen Gemeindestraßen. Die Arbeiten an den Straßen sind nun abgeschlossen und wurden alle mit den Straßen zusammenhängende Infrastruktur wieder verkehrssicher hergestellt. Es wurden die Schäden auf der Oberthaler Gemeindestraße, der Hofzufahrt Sachser, dem Verbindungsweg Kosten-Mitleider, auf dem Herolerweg und auf dem Warscherweg saniert. Die Gesamtkosten dafür belaufen sich auf EUR 80.000,00, die Gemeinde Assling muss einen Kostenanteil von 50% übernehmen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, für die Übernahme der Kosten einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, 50% der Kosten der Elementarschäden an den Straßenanlagen der Gemeinde Assling vom 24.08.2023, das sind EUR 40.000,00, zu übernehmen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Teilungsplans GZ 972/2020H vom 11.04.2023 DI Neumayr - Turler Feld**

Der Bürgermeister berichtet, dass nun die letzten beiden Urkunden betreffend der Erschließungsstraße im Bereich des Turler Feldes nun vorliegen und im Gemeinderat beschlossen werden können. Die Urkunde des DI Rudolf Neumayr betrifft den Bereich bei der Zufahrt zu Herrn Josef Perfler, der zu einem Preis von EUR 18,00 je m<sup>2</sup> die Teilflächen 1 und 2 im Gesamtausmaß von 33 m<sup>2</sup> von der Gemeinde Assling erwirbt.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 11.04.2023, GZI. 972/2020H, Plannummer 972\_20H-2aT wie vorliegend, grundbücherlich durchführen zu lassen. Als Kaufpreis für die beiden Teilflächen im Gesamtausmaß von 33 m<sup>2</sup> wird ein Preis von EUR 18,00 je m<sup>2</sup> vereinbart, sohin gilt ein Kaufpreis von EUR 594,00.

Alle mit der Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben sind von Josef Perfler zu tragen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung des Teilungsplans GZ 972/2020K vom 06.07.2023 DI Neumayr - Turler Feld**

Der Bürgermeister berichtet, dass die vorliegende Teilungsurkunde die Umsetzung der privatrechtlichen Vereinbarung vom 10.11.2020 mit Dr. Kurt Unterweger betreffend die Grundstücke 172, 175, 176/1, 176/2 und 176/3 (alle KG Thal) bildet. Diese wurde für die Errichtung der Gemeindestraße sowie die künftige Erschließung des Wohngebäudes Thal- Aue 114 des Dr. Kurt Unterweger sowie der Herstellung/Bildung eines Bauplatzes iSd Tiroler Bauordnung für das bestehende Wohnhaus auf Gp. 382 KG Thal abgeschlossen.

Nunmehr liegt die dazugehörige Teilungsurkunde vom Vermesser vor und kann nun die endgültige Grundstücksregelung erfolgen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorliegende Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 30.10.2023, GZI. 972/2020K, Plannummer 972\_20K-2T grundbücherlich durchführen zu lassen.

Analog der Vereinbarung vom 10.11.2020 gilt für die Teilflächen folgender Kaufpreis als vereinbart:

Die Gemeinde Assling erwirbt von Herrn Dr. Kurt Unterweger die Teilfläche 7 mit einem Flächenausmaß von 83 m<sup>2</sup> sowie die Teilfläche 8 mit einem Flächenausmaß von 0 m<sup>2</sup> zu einem Preis von EUR 35,00 je m<sup>2</sup>, somit um EUR 2.905,00. Gleichzeitig wird mit diesem Beschluss für die Teilflächen 7 und 8 der Gemeingebrauch festgelegt.

Weiters erwirbt die Gemeinde Assling von Herrn Dr. Kurt Unterweger die Teilfläche 2 mit einem Flächenausmaß von 5 m<sup>2</sup>. Als Kaufpreis für diese Teilfläche wurde ein Preis von EUR 18,00 je m<sup>2</sup>, somit EUR 90,00 vereinbart.

Gleichzeitig mit diesem Beschluss wird für die Teilfläche 2 der Gemeingebrauch festgelegt.

Der Gemeinderat beschließt weiters einstimmig, die Teilflächen 4, 10, 11, 13 und 14 mit einem Flächenausmaß von gesamt 347 m<sup>2</sup> zu einem Preis von EUR 18,00 je m<sup>2</sup>, somit um EUR 6.246,00 an Herrn Dr. Kurt Unterweger zu verkaufen.

Gleichzeitig wird beschlossen, für die Teilflächen 2 und 4 den Gemeingebrauch aufzuheben.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3468/2023 DI Neumayr - Thal-Wilfern**

Der Bürgermeister berichtet, dass im Vorstand beschlossen wurde, die in der vorliegenden Teilungsurkunde ersichtlichen Teilflächen in der Fischer Platze, welche als Wendepplatz dienen, in das Öffentliche Gut der Gemeinde Assling zu übernehmen. Die Gemeinde Assling erhält von der Agrargemeinschaft Unterassling 83 m<sup>2</sup> (Teilfläche 2). Die restlichen Teilflächen bilden den flächengleichen Grundstückstausch zwischen Gemeinde Assling sowie den Grundbesitzern Gertrud und Gerolf Marx sowie Michael Marx und Lackner Julia (Teilflächen 1, 3, 4 und 5).

Mit der Agrargemeinschaft wurde ein Preis von EUR 18,00 je m<sup>2</sup> für den Erwerb vereinbart, somit gilt für die Fläche von 83 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis von EUR 1.494,00.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Teilungsurkunde des DI Rudolf Neumayr vom 20.11.2023, GZI. 3468/2023, Plannummer 3468\_23-2, in der vorliegenden Form grundbücherlich durchzuführen. Die Gemeinde Assling erhält von der Agrargemeinschaft Unterassling 83 m<sup>2</sup> (Teilfläche 2). Die restlichen Teilflächen bilden den flächengleichen Grundstückstausch zwischen Gemeinde Assling sowie den Grundbesitzern Gertrud und Gerolf Marx sowie Michael Marx und Lackner Julia (Teilflächen 1, 3, 4 und 5, jeweils 5 m<sup>2</sup>) ab.

Mit der Agrargemeinschaft wurde ein Preis von EUR 18,00 je m<sup>2</sup> für den Erwerb fixiert, somit gilt für die Fläche von 83 m<sup>2</sup> ein Kaufpreis von EUR 1.494,00 als vereinbart.

Gleichzeitig wird beschlossen, dass für die Teilflächen 1, 2 und 3, welche in das Öffentliche Gut der Gemeinde Assling übernommen werden, der Gemeingebrauch festgelegt wird, und für die Teilflächen 4 und 5, die aus dem Öffentlichen Gut der Gemeinde Assling abgetrennt werden, der Gemeingebrauch aufgehoben wird.

Alle mit der Durchführung verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Gemeinde Assling.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

**Zu Top 11: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/12, 909/22 und 909/23, KG Oberassling, Sonnenhang - Beharrungsbeschluss**

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 31.10.2023 unter Punkt 11 gemäß § 64 TROG 2022, die Auflage und Erlassung der Änderung des Bebauungsplanes für die Gste 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling beschlossen (Planentwurf vom 08.07.2023, Zahl D/5060/2023). Die Auflage wurde vom 08.11.2023 bis einschließlich 07.12.2023 kundgemacht.

Während der Auflage ist fristgerecht am 04.12.2023 eine Stellungnahme von Gerald Lukasser eingelangt, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

## Stellungnahme zur Kundmachung

Betreff: Stellungnahme zur Kundmachung „Zahl: D/5060/2023; Betreff: Kundmachung Änderung Bebauungsplan Gste 909/12, 909/22, 909/23 KG Oberassling - Gemeinde/Lukasser“

Sehr geehrte Damen und Herren,

### • Rechteckiges Ausschneiden

Ich möchte meine Überlegungen bezüglich der geplanten Zusammenlegung und Bebauung der Grundstücke 909/12 und 909/22 näher erläutern. Die geplante Errichtung einer 4-Parteien Reihenanlage, in Verbindung mit dem bereits abgeschlossenen Bauvorhaben auf Parzelle 909/14, führt zu einer erheblichen Verdichtung der Bevölkerung in diesem Gebiet.

Die Notwendigkeit einer effizienten Erreichbarkeit für Rettungsdienste zwischen den Parzellen 909/12, 909/22 und der bereits bebauten Parzelle 909/14 ist unbestreitbar. Die aktuelle Bebauung der umliegenden Parzellen 909/13, 909/14 und 909/16 schafft jedoch bereits jetzt keinerlei Zugang zwischen den Parzellen 909/14, 909/12 und 909/22. Diese Situation stellt einen klaren Fakt dar und verdeutlicht die Herausforderungen im Ernstfall.

Die Vorschriften für Reihenhäuser, insbesondere die Forderung nach 2-3 Parkplätzen pro Wohneinheit, erfordern eine sorgfältige Planung. Die Randbereiche, wie der Schneeräumplatz und die Parkflächen angrenzend an 909/23, müssen bedacht werden, um die Zugänglichkeit sicherzustellen. Die Möglichkeit eines geschlossenen Bereichs zwischen 909/22 und 909/23 sollte im Kontext der Parkflächenbedürfnisse erneut überprüft werden, um potenzielle Zugangsprobleme zu vermeiden.

Die geplante Nutzung der obersten Ebene als Parkfläche für die 4-Parteien Reihenanlage, während die Wohnbereiche eine Ebene darunter beginnen, erfordert eine sorgfältige Abwägung. Die bestehende Bebauungssituation an den Seiten kann, im Zusammenhang mit der fehlenden Zugänglichkeit, im Ernstfall kritisch werden.

Im Hinblick auf die Sicherheit der zukünftigen Bewohner und Anwohner empfehle ich eine erneute Überprüfung der geplanten Zusammenlegung von 909/12 und 909/22. Als Alternative schlage ich vor, 909/12 und einen Teilbereich von 909/22 zusammenzulegen und den Rest von 909/22, der an 909/23 angrenzt, in landwirtschaftliche Nutzfläche rück zu widmen. Gleichzeitig sollte das Bauvorhaben auf eine 3-Parteien Reihenanlage reduziert werden, die die Größe der Zusammenlegung berücksichtigt.

Die moderate Hanglage im Bereich 909/22 und 909/23 ermöglicht die Schaffung eines Korridors. Dieser Korridor könnte im Ernst- sowie Katastrophenfall die Zugänglichkeit zu den Hinterhöfen der 5-Parteien Reihenanlage auf 909/14 erleichtern. Dieser Vorschlag könnte als sinnvolle Maßnahme zur Sicherstellung der Zugänglichkeit und Sicherheit in Betracht gezogen werden.

Ich hoffe, dass diese sachliche Analyse und die vorgeschlagenen Empfehlungen bei der weiteren Planung und Umsetzung des Projekts in Betracht gezogen werden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Ihr Engagement für die Sicherheit unserer Gemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen,

Lukasser Gerald

Mit der Behandlung der Stellungnahme wurde Raumplaner DI Wolfgang Mayr beauftragt:

*Der örtliche Raumplaner gibt zur eingelangten Stellungnahme zum Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling folgende Stellungnahme ab:*

*Geplant ist die Änderung der Grundstücksgrenzen im Bereich der Grundstücke 909/12 und 909/22 KG Oberassling. Die Restfläche aus Grundstück 909/12 soll künftig als Schneeablageplatz u.a. Teil der Straßenanlage werden. Auf der vergrößerten Parzelle 909/22 soll ein Reihenhaus mit 4 Wohneinheiten errichtet werden. Zudem ist auf dem Grundstück 909/23 KG Oberassling die Überdachung des Stellplatzes an der Grundgrenze zu Grundstück*

909/22 geplant. Dies ist aufgrund der Topographie und der bergseitigen Erschließung nicht möglich.

Im gegenständlichen Bereich gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 15.09.2015. Zur Umsetzung des Projekts wurde mit Plandatum von 08.07.2023 ein Entwurf für einen Bebauungsplan erstellt und in der Sitzung des Gemeinderats am 31.10.2023 beschlossen und von 8.11. bis 6.12.2023 zur allgemeinen Ansicht aufgelegt. Innerhalb der Stellungnahmefrist ist mit 4.12.2023 eine Stellungnahme von Gerald Lukasser eingelangt. Die Stellungnahme ist somit fristgerecht eingelangt und der Einbringer ist dazu berechtigt.

In der Stellungnahme wird zusammenfassend folgendes ausgeführt:

Durch die Verdichtung kommt es zu einer Erhöhung der Bevölkerung im Siedlungsgebiet. Das erhöht die Notwendigkeit einer effizienten Erreichbarkeit für Einsatzkräfte. Hier wird der fehlende Zugang zwischen den Grundstücken 909/14 und 909/12 bzw. 909/22 KG Oberassling kritisiert, da keine barrierefreie Verbindung zwischen den Wohnräumen und der angrenzenden Verkehrsfläche besteht, weder bei den Häusern auf Grundstück 909/14 bzw. 909/13 noch beim künftigen Reihenhaus auf den Grundstücken 909/12 und 909/22, alle KG Oberassling. Hier wird auch die Stellplatzproblematik in Zusammenhang mit der Verdichtung angesprochen. Deshalb werden Bedenken zur Sicherheit der derzeitigen und künftigen BewohnerInnen geäußert.

Dazu gibt der örtliche Raumplaner folgende Stellungnahme ab:

Zum Grundverständnis der geplanten Reihenhäuser auf den Grundstücken 909/12 und 909/22 KG Oberassling wird gesagt, dass sich auf Eingangsebene ein Aufenthaltsraum befindet. Somit haben diese Häuser eine Situation, wie bei mehrgeschoßigen Einfamilienhäusern in ebener Lage.

Eine zweckmäßige und bodensparende Bebauung ist ein Ziel der örtlichen Raumordnung und in Hinblick auf die Ressourcenschonung und der Baukosten eine Notwendigkeit. Hier stellt eine Reihenhausbauung eine moderate Verdichtungsform dar, die sowohl in der Hangbebauung als auch in Kombination mit Einfamilienhäusern eine gute Kombination darstellt, auch deshalb, da es sich bei Reihenhäusern um die wahrscheinlichste Eigentums-schaffung im Mietkaufmodell handelt.

Die Erschließung von Grundstücken auf einer Seite ist ausreichend, die Erschließung an zwei Seiten zwar öfters in Assling ausgeführt, stellt aber eine Übererschließung dar, die auch aus Gründen der Finanzierbarkeit kaum begründbar ist. Gewiss ist eine Übererschließung eine Erleichterung der Situation, kann aber nicht als Regelfall angenommen oder gefordert werden.

Die TBO 2022 sowie die Stellplatzhöchstzahlenverordnung machen Vorgaben für die erforderliche Anzahl von Stellplätzen. Diese wurde bei allen Baubewilligungen angewandt und wird dies auch bei den geplanten Reihenhäusern. Die OIB-Richtlinien, die in der TBO 2022 für verbindlich erklärt werden, berücksichtigen die Interessen der Einsatzkräfte sowie der Barrierefreiheit. Diesen Kriterien entspricht sowohl die zugrundeliegende Planung der geplanten Reihenhäuser auf den Grundstücken 909/12 und 909/22 KG Oberassling als auch der anderen Häuser sowie die Aufschließung des Sonnenhangs als solche.

Gewiss führt eine Verdichtung zu einer Verschärfung der Stellplatzsituation und es ist eine Bebauung in einer derartigen Hanglage wie es der Sonnenhang darstellt mit Kompromissen verbunden. Eine Gefährdungssituation daraus abzuleiten, kann aber nicht nachvollzogen werden. Deshalb wird das öffentliche Interesse zugunsten der Verdichtung gesehen.

Deshalb wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

*Abweisung der Stellungnahme von Gerald Lukasser mit Datum von 04.12.2023 und Beschluss der Änderung des Bebauungsplans im Bereich der 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling entsprechend dem am 31.10.2023 beschlossenen Planentwurf von archMAYR<sup>o</sup>, 9920 Sillian 99.*

Der Bürgermeister stellt an den Gemeinderat den Antrag, die Stellungnahme von Gerald Lukasser abzuweisen und betreffend Änderung des Bebauungsplanes einen Beharrungsbeschluss zu fassen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat in seiner Sitzung vom 31.10.2023 die Auflage des von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurfes vom 08.07.2023, Zahl D/5060/2023, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 909/12, 909/22 und 909/23 KG Oberassling durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

- Lukasser Gerald, eingelangt am 04.12.2023

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme **keine** Folge zu geben:

Die Gemeinde Assling hat zur Stellungnahme von Herrn Gerald Lukasser den Raumplaner DI Wolfgang Mayr um eine raumordnungsfachliche Stellungnahme ersucht, welche am 13.12.2023 im Gemeindeamt eingelangt ist. Beide Stellungnahmen wurden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wurde. Der Gemeinderat bestätigt aufgrund der zweiten Stellungnahme des Raumplaners seine Entscheidung vom 31.10.2023 und sieht für die Abänderung des Bebauungsplanes keine Veranlassung.

Auf Antrag des Bürgermeisters fasst der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, einen Beharrungsbeschluss zum von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Bebauungsplan vom 08.07.2023, Zahl D/5060/2023.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 12: Beratung und Beschlussfassung über die Auflage eines geänderten Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602, KG Unterassling, Brüder Theurl GmbH**

In dieser Sache wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 09.05.2023 ein geänderter Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes beschlossen (ursprünglich Auflagebeschluss v 18.10.2022, Erlassungsbeschluss vom 21.03.2023), welcher noch nicht in Rechtskraft erwachsen ist. Mittlerweile sind weitere Änderungen laut folgender Stellungnahme des Raumplaners notwendig.

*Der örtliche Raumplaner gibt zum geänderten Entwurf für einen Bebauungsplan im Bereich der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling folgende Stellungnahme ab:*

*Geplant ist die Verlegung der Energiezentrale des Sägewerks Theurl, das derzeit auf Grundstück 276/5 KG Thal steht. Diese besteht aus einer Biomasseheizung mit Notkessel als Blockheizkraftwerk, den Lagerflächen für Hackschnitzel, Rinde und Sägemehl, der Technikzentrale samt Werkstätte. Weiters ist die Errichtung einer Pelletsproduktionsanlage samt Lager- und Verladeeinrichtungen sowie einer Waschanlage für Fahrzeuge vorgesehen. Das Rohmaterial wird über eine Förderanlage (Rohrförderung) kontinuierlich über den Gamsbach vom Sägewerk zum Lagerplatz. Die elektrische Leistung des Blockheizkraftwerks beträgt 4 MW. Geplant ist es, das BHKW durchgehend in Betrieb zu halten, d.h. 8.200 Betriebsstunden jährlich. Die fehlenden 560 Stunden sind zu Wartungszwecken verwendet. In der Zeit soll die Notheizung, ebenfalls mit Biomasse betrieben, zum Einsatz kommen.*

*Die bestehende Heizzentrale auf Grundstück 276/5 KG Thal wird abgebrochen und dadurch werden, gemeinsam mit den für Hackschnitzel, Sägemehl und Rinden genutzten Teilflächen des Grundstücks 276/1 KG Thal, Lagerflächen frei. Dadurch kann der Entfall an Lagerkapazität auf Grundstück 601 KG Unterassling subsumiert werden. Derzeit ist der Standort (Grundstück 601 KG Unterassling) als Rundholzlagerplatz genutzt.*

*Die Lagergebäude sind höher als 20 m, weshalb im Sinne der TBO 2022 Bebauungspflicht besteht. Zudem wird im örtlichen Raumordnungskonzept eine solche festgelegt.*

*Entsprechend wurde ein Bebauungsplan im Gemeinderat beschlossen und zwischenzeitig das Projekt zur baurechtlichen Bewilligung eingereicht. Dabei hat sich das Projekt gegenüber dem Bestand insofern geringfügig verändert, als auch im Südosten Silos zur Lagerung von Rinden und Spänen vorgesehen werden. Damit hier der erforderliche Grenzabstand eingehalten werden kann, wird nun auch dort Richtung Südosten eine Baugrenzlinie festgelegt, die einen größeren als den erforderlichen Mindestabstand festlegt, wenngleich das Grundstück 602 KG Unterassling als unbebaubar angesehen werden kann.*

*Weiters soll die absolute Baugrenzlinie im Nordosten, hin zum Gamsbach, unterbaut werden. Das war bis zur TROG - Novelle LGBl. 63/2023 nicht zulässig, kann nunmehr aber zugelassen werden. Dies ist in den Absätzen 4 und 5 des § 59 TROG 2022 geregelt.*

*Die Absätze 4 und 5 des § 59 im TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023 lauten wie folgt:*

*„(4) Die Baugrenzlinien sind nicht straßenseitig gelegene Linien, durch die der Mindestabstand baulicher Anlagen gegenüber anderen Grundstücken als Straßen bestimmt wird. Dabei dürfen gegenüber bebaubaren Grundstücken nur größere Abstände als die Mindestabstände von 3 bzw. 4 m (§ 6 Abs. 1 der Tiroler Bauordnung 2022) und gegenüber nicht bebaubaren Grundstücken größere oder kleinere Abstände als diese Mindestabstände festgelegt werden. Im Übrigen sind die Baugrenzlinien so festzulegen, dass das Orts- und Straßenbild nicht beeinträchtigt wird und den Erfordernissen des Brandschutzes entsprochen wird. Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.*

*(5) Im Fall einer Gefährdung durch Naturgefahren (§ 37 Abs. 3) sind die Baugrenzlinien weiters so festzulegen, dass eine solche Gefährdung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen vermieden wird; im Fall einer Gefährdung durch Hochwasser sind die Baugrenzlinien erforderlichenfalls weiters so festzulegen, dass wesentliche Hochwasserabflussbereiche und –rückhalteräume nicht beeinträchtigt werden. In diesen Fällen ist erforderlichenfalls durch eine zusätzliche Festlegung zu bestimmen, dass abweichend von § 6 Abs. 5 der Tiroler Bauordnung 2022 die Errichtung von baulichen Anlagen mit Ausnahme von Zufahrten sowie Vordächern mit einem Mindestabstand von 4,5 Metern zum angrenzenden Gelände hin nicht zulässig ist.“*

*Eine derartige Festlegung setzt jedoch die Zustimmung der Wildbach- und Lawinenverbauung voraus. Die Zustimmung des Gebietsbauleiters der WLV ist mit Email vom 05.12.2023*

erfolgt. Demnach kann die absolute Baugrenzlinie unterirdisch um höchstens 0,50 m mit Fundamenten überschritten werden.

Alle sonstigen Festlegungen bleiben gegenüber denen im beschlossenen Planentwurf vom 5. Mai 2023 für einen Bebauungsplan unverändert.

Deshalb wird folgende Festlegung gemacht:

Der Bebauungsplan mit Plandatum vom 08.05.2023 ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen. Deshalb kann die Stellungnahmefrist auf zwei Wochen verkürzt werden. Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Auflage eines geänderten Entwurfs für einen Bebauungsplan im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602, KG. Unterassling, entsprechend dem geänderten Planentwurf von <sup>arch</sup>MAYR<sup>ro</sup>, 9920 Sillian 99.

### **Beschluss**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten und geänderten Entwurf vom 06.12.2023, Zahl D/5884/2023, über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gste 427, 501, 523/4, 551/1, 601 und 602 KG Unterassling durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des von DI Wolfgang Mayr geänderten Entwurfes vom 06.12.2023 gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen der Warscher Schützenkompanie Assling um einen Förderbeitrag zum Trachtenankauf**

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden das Förderansuchen bzgl. der Anschaffung von neuen Trachten der Warscher Schützenkompanie Assling vom 09.11.2023 zur Kenntnis.

Laut Finanzierungsplan sind noch offene Kosten idHv. EUR 721,88 von der Schützenkompanie zu tragen. Es wird vorgeschlagen, 40% von den offenen Kosten, wie in der Förderrichtlinie der Gemeinde Assling festgehalten, zu übernehmen.

### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, von den offenen Kosten für den Trachtenankauf 40%, das sind laut der Kostenaufstellung EUR 288,75, als Förderbeitrag zu gewähren. Der Auszahlung des Förderbeitrages ist nach den Förderrichtlinien der Gemeinde Assling zu gewähren.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 14: Beratung und Beschlussfassung über den Ankauf einer Scheuersaugmaschine für Gemeindegebäude**

Der Bürgermeister schlägt vor, für die Gemeindegebäude der Gemeinde Assling eine Scheuersaugmaschine anzuschaffen.

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, diesen Tagesordnungspunkt an den Gemeindevorstand zur Beschlussfassung zuzuweisen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja:	11
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

### **Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung der Tarifordnung für die FF-Assling**

#### **Beschluss**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, nachfolgende Tarifordnung der Freiwilligen Feuerwehr Assling zu verordnen:

#### **Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1.** (1) Diese Tarifordnung beinhaltet die Kostensätze für Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sowie für die Beistellung und Benutzung von Feuerwehrgeräten und -einrichtungen.

(2) In den Tarifen A bis C sind die Kostensätze für Einsatzleistungen sowie für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.

(3) Im Tarif D sind die Kosten für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölzmaterial, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt zu verrechnen sind.

#### **Kostenersatz**

**§ 2.** (1) Soweit nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts oder aufgrund von Rechtsgeschäften nach Zivilrecht ein Kostenersatz zu leisten ist, wird dieser – sofern nicht Kostenfreiheit gemäß § 3 vorliegt – nach Maßgabe des Tarifs A bis D berechnet.

(2) Kostenersatz ist im Besonderen zu leisten bei:

1. Einsatzleistungen aller Art,
2. Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen,
3. Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen und
4. Anschluss von Brandmeldeanlagen an das Feuerwehr-Nachrichtennetz sowie Prüfung und Wartung solcher Brandmeldeanschlüsse.

#### **Kostenfreiheit**

### § 3. (1) Diese Tarifordnung findet keine Anwendung:

1. wenn die Freiwillige Feuerwehr bzw. Betriebsfeuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Bestimmungen ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, beispielsweise bei Elementarereignissen und bei der Rettung von Menschen und Tieren;
2. bei falschem Alarm, wenn dieser unbeabsichtigt war ("Blinder Alarm");
3. wenn Personal und Gerät nicht zum Einsatz gekommen sind oder kommen konnten (versuchte Einsatzleistung), außer die Anforderung der Feuerwehr erfolgte mutwillig.

(2) Kostenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehl- oder Täuschungsalarm.

### Berechnung

§ 4. (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benutzer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitz der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebeleitern, Kreislaufgeräten, Pressluftatmern, Messgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben werden - darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge - darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.

(2) Der Kostensatz für eine Beistellung von Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

(3) Bei kostenpflichtigen Einsatzleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

(4) Beim Stundensatz ist die erste Stunde jeweils voll zu rechnen. Jede weitere angefangene Stunde wird bis zu 30 Minuten mit dem halben Stundensatz, darüber hinaus mit dem vollen Stundensatz in Rechnung gestellt. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so werden Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe § 4 Abs. 5) verrechnet. Sieht der nachstehend abgedruckte Tarif A keinen Stundensatz, sondern nur ein pauschalierter Kostensatz ab fünf Stunden vor, so ist dieser Kostensatz auch für die Zeit von ein bis fünf Stunden gültig.

(5) Die Tagessätze (Kostensätze) der Tarifposten 2.01 bis 2.25 und 4.01 bis 4.10 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Stunden; für die übrigen Tarifposten gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistung über den Tagessatz hinaus beginnt die Berechnung wieder von vorne. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit der gleichen Tarifpost ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

(6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Feuerwehrfahrzeug - maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV entsprechende Beladepplan - entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Geräte nach Tarif A Tarifpost 2.16 und Verbrauchsmaterial nach Tarif D, beispielsweise für Bindemittel. Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Tarif A zu verrechnen.

(7) Für Bereitstellungen von Feuerwehrfahrzeugen und Anhängern - das sind Fälle, wo diese nicht zum Einsatz kommen - sind nur 60 Prozent der Tarifpost zu verrechnen. Bei Veranstaltungen (Brandsicherheitswachdiensten) kommen jedoch die Pauschaltarifposten nach Tarif B zur Anwendung.

(8) Der Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen nach Tarif A wird nach Tarifpost 2.01 bis 2.25 berechnet, sofern nicht die Bestimmungen nach § 4 Abs. 6 zutreffen. Bedienungsmannschaften werden nach Tarifpost 1.01 verrechnet.

(9) Zur Verrechnung dürfen nur jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften gelangen, welche entsprechend den taktisch-technischen Dienstvorschriften der Feuerwehren für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

(10) Die Kostensätze für den Anschluss von Brandmeldern (Brandmeldeanlagen) an das Feuerwehr-Brandmeldenetz sowie für die Bereitstellung von Leitungswegen sind halbjährlich, jeweils bis 15. Februar und 15. August, im Voraus zu entrichten. Für Bruchteile eines Monats ist der volle Monatssatz zu verrechnen.

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

**§ 5.** Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. Einsätze mit gefährlichen Stoffen, Technische Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet. Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung technisch oder wirtschaftlich als unmöglich, ist der Zeitwert (Wiederbeschaffungswert) zu verrechnen.

### **Sonstige Tarife**

**§ 6.** Für die in den nachfolgenden Tarifen nicht enthaltenen Leistungen, sind unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tarifposten angemessene Kosten einzuheben.

### **Umsatzsteuer**

**§ 7.** Die nach dieser Tarifordnung ermittelten Kostensätze sind Umsätze, welche gemäß § 2 Abs. 3 bis 5 UStG 1994 keinem Betrieb gewerblicher Art zuzurechnen sind und unterliegen somit nicht der Umsatzsteuer.

### **Valorisierung der Tarifposten**

**§ 8.** (1) Die in den Tarifen A, B und C festgesetzten Kostensätze vermindern oder erhöhen sich mit Wirksamkeit ab 1. Jänner eines Jahres dann, wenn sich der für den Monat Juni des diesem Jahr unmittelbar vorangegangenen Jahres ermittelte Wert des Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) im Verhältnis zu dem für den Monat Juni eines Basisjahres ermittelten Wert des VPI 2020 um mehr als 5 % verändert hat. Ändern sich die Kostensätze, so sind sie auf einen ganzen Zehn-Cent-Betrag abzurunden. Als Basisjahr wird bei erstmaliger Valorisierung das Jahr 2022 herangezogen und in weiterer Folge jenes Jahr, in dem die Kostensätze zuletzt durch Valorisierung geändert wurden.

(2) Das Generalsekretariat hat die durch die Valorisierung geänderten Kostensätze und den Zeitpunkt, in dem deren Änderung wirksam wird, jeweils auf der Homepage des ÖBFV kundzumachen.

### **Geschlechterneutralität**

**§ 9.** Bei personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für alle Geschlechter gleichermaßen.

### **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

**§ 10.** (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Tarifordnung vom 1. Jänner 2017 außer Kraft.

### **Zu Top 16: Anträge, Anfragen, Allfälliges**

#### **Anträge**

Keine Wortmeldung

### **Anfragen**

Thaddäus Stocker fragt an, ob im Bereich der Gemeindestraße zwischen Penzendorf und Dörfel bei der Durchführung des Winterdienstes nur eine Salzstreuung erfolgt oder ob auch generell der Einsatz von Split möglich ist. Er wünscht sich einen vermehrten Einsatz von Split, da dieser nach seinem Ermessen die bessere Wirkung hat. Dies wird mit dem Bauhof abgeklärt.

### **Allfälliges**

FF-Zentrum Assling: der Bürgermeister berichtet, dass der Mietvertrag noch nicht unterzeichnet ist, da es noch immer offene Punkte betreffend der Zurechnung von Kosten gibt. Diese sind mit der WRS noch zu klären.

Information Bodenaushubdeponie Mittewald: es wurde die bewilligte Höhe aufgeschüttet; wo der Oberboden abgelagert ist, kann noch geschüttet werden; derzeit erfolgt eine Nutzung als Rundholzlagerplatz durch die Fa. Brüder Theurl GmbH.

Bodenaushubdeponie Leiter: es ist bis dato noch keine Bewilligung seitens der zuständigen Behörde vorliegend.

Projektierung Bahnunterführung Bodenaushubdeponie Mittewald:

Es gab ein Gespräch mit den Verantwortlichen der ÖBB in Villach wegen zu leistender Vorarbeiten betreffend die Projektierung der Bahnunterführung. Voraussetzung für eine gänzliche Übernahme der Planung und Durchführung durch die ÖBB ist die Auflassung der bestehenden Eisenbahnkreuzung in diesem Bereich. Nächster Schritt: Durchführung einer Kostenkalkulation des Projektes.

Es wird von GR Johann Gamper vorgebracht, dass im Bereich des Geh- und Radweges im Thal-Römerweg bei den Grundstücken der Asfinag immer wieder LKW abgestellt sind. Die Fahrer verwenden die Umgebung als Klostelle und wird auch permanent Müll unrechtmäßig entsorgt. Die Verwaltung nimmt diesbezüglich Kontakt mit dem BBA Lienz auf und wird eine Lösung für dieses Problem gesucht.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.40 Uhr.

gez. Reinhard Mair  
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller  
Protokollführer

gez. Johann Gamper

gez. Waltraud Holzer